



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 2 S. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG)

Die Steinwasen-Park Betriebsgesellschaft mbH als Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 20.11.2023 (eingegangen am 27.11.2023) beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über Seilbahnen, Schleppaufzüge und Vergnügungsbahnen in Baden-Württemberg (LSeilbG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz für das Vorhaben des Ersatzes der bestehenden Doppelsesselbahn im Steinwasenpark durch eine Kompaktseilbahn gestellt.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 UVwG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Ziffer 2.1 der Anlage 1 zum UVwG ist für den vorliegenden Fall der Errichtung und des Betriebs von Seilbahnen und zugehörigen Einrichtungen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 12 Abs. 2 UVwG, § 7 Abs. 3 UVwG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 UVPG vorgesehen. Nach § 12 Abs. 5 S. 2 UVwG ist für bestehende Vorhaben, die lediglich geändert werden und für die (wie bei Seilbahnen gem. Ziffer 2.1 der Anlage 1 zum UVwG) keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, ebenfalls eine allgemeine Vorprüfung nach § 12 Abs. 2 UVwG durchzuführen. Es ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die summarische Prüfung hat im vorliegenden Fall ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Gegenstand des Vorhabens ist der Ersatz der bestehenden Doppelsesselbahn im Steinwasenpark in der Gemeinde Oberried durch eine Kompaktseilbahn mit leicht angepasster Trasse. Die Kompaktseilbahn wird als Kleinkabinenpendelbahn mit zwei Kabinen für je 15 Personen und lediglich einer Stütze errichtet und weist dabei eine Länge

von ca. 300 m mit einer maximalen Seilführung von 27 m Höhe auf. Ein solcher Ersatz ist notwendig, da die Betriebserlaubnis der bestehenden Doppelsesselbahn zum Jahresende 2025 ausläuft und nicht verlängert werden kann. Eine Verlängerung scheidet aus, weil die derzeitige Bahn nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entspricht und so in Zukunft nicht weiterbetrieben werden kann. Wesentliche Gründe für das Entfallen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben sind insbesondere darin zu sehen, dass bei dem Vorhaben eine entsprechende Vorbelastung durch die bereits vorhandene, zu ersetzende Anlage (Doppelsessellift) besteht und auch die neue Anlage (Kompaktseilbahn) ebenfalls vollständig innerhalb der umzäunten Fläche des bestehenden Parks auf nur leicht geänderter Trasse liegen wird. Im Rahmen der Planung ergibt sich zum Ist-Zustand im Grunde keine Veränderung. Ferner wird das Bauvorhaben entsprechend dem Bauleistungskonzept im für Tiere eher unkritischeren Winterhalbjahr durchgeführt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen erreichen voraussichtlich nicht die Maßstäbe, die an dieser Stelle für eine besondere Schwere und Komplexität der nachteiligen Umweltauswirkungen heranzuziehen sind. Maßgebend für diese Einschätzung ist, dass mit dem Betrieb der Seilbahn keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne der TA-Lärm zu erwarten sind, ebenso wenig wie eine Zunahme des Verkehrslärms, so dass eine Gesundheitsgefährdung von Menschen nicht zu befürchten ist. Auch für das Schutzgut Tier sind nach derzeitigem Kenntnisstand durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Plangebiet liegt ganz überwiegend außerhalb von Schutzgebieten, wobei insbesondere die gesamte Anlage als solche auf Flächen des umzäunten Parkgeländes liegt und sich zum Ist-Zustand insoweit keine Veränderung ergibt. Anlage- und betriebsbedingte Eingriffe finden damit ausschließlich auf dem Parkgelände statt. Bezogen auf das gesamte Plangebiet sind zwar die Schutzgebiete Naturpark „Südschwarzwald“, die Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwarzwald“, das FFH-Gebiet „Schauinsland“, das VSG „Südschwarzwald“ und das NSG „Schauinsland“ tangiert. Die Natura 2000-Gebiete und das Naturschutzgebiet sind allerdings nur in geringfügigem Umfang durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme vom Vorhaben betroffen, da die Kompaktseilbahn selbst ausschließlich innerhalb des Parkgeländes liegt. Nur im geringen Umfang von ca. 20 m² erfolgt eine temporäre, auf die Bauzeit begrenzte Flächeninanspruchnahme von entsprechenden Schutzgebieten sowie eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme des Forstweges als Zufahrt, welcher nördlich an das Parkgelände angrenzt und ebenfalls in den Schutzgebieten liegt, woraus sich eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme von ca. 440 m² für die temporäre Zuwegung zur Bergstation ergibt. Die temporär beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rekultiviert. Es ist davon auszugehen, dass den Schutzzwecken der Schutzgebiete diese temporäre Flächeninanspruchnahme nicht entgegensteht und insoweit keine umwelterheblichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu erwarten sind. Auch für die weiteren (Umwelt-)

Schutzgüter, wie Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und etc. ist anzunehmen, dass durch das Vorhaben keine umwelterheblichen, nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Zwar ist mit dem Bau der Ersatzanlage eine dauerhafte Neuversiegelung von ca. 355 m² Boden sowie eine temporäre Flächeninanspruchnahme von 471 m² (440 m² temporäre Zuwegung zur Bergstation, 25 m² Arbeitsraum im Bereich der Talstation und 6 m² für die Stütze) verbunden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach dem Abschluss der Bauarbeiten beabsichtigt ist, die temporär betroffenen Flächen wieder gemäß ihrem Ursprungszustand herzustellen, so dass von einer Umkehrbarkeit dieser Auswirkungen i.S.d. Anlage 2 Ziff. 3.5 UVwG auszugehen ist. Darüber hinaus liegt die Neuversiegelung ausschließlich auf Boden innerhalb des Parkgeländes und bewegt sich in einem nicht umwelterheblichen Flächenumfang. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass mit dem Eingriff auch insoweit keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ferner liegt das Plangebiet zwar innerhalb von Biotopverbundflächen, jedoch sind durch das Vorhaben auch insoweit keine (relevanten) Auswirkungen zu erwarten, da das Parkgelände zum einen vollständig eingezäunt ist und zum anderen im Rahmen der Planung sich zum Ist-Zustand keine Veränderung ergibt. Ferner sind keine (erheblichen) nachteiligen Auswirkungen auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft zu befürchten. Auf Basis der vorbenannten geringen Wirkungen sind daher erheblich nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der bestehenden Vorüberprägung des Vorhabenstandortes nicht zu befürchten.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. nach Voranmeldung bei der Geschäftsstelle unter Tel.: 0761 208 1099 eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 UVwG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 11.12.2023
Regierungspräsidium Freiburg